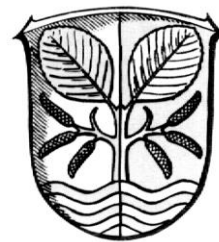




*Ringer-Club 1988
Erlensee e.V.*

Mitglied des Landessportbundes Hessen



Satzungen und Ordnungen

Allgemeines

§ 1 – Name und Sitz

1. Der im Jahre 1988 in Erlensee gegründete Sportverein führt den Namen „Ringer-Club 1988 e.V. Erlensee“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen. Sitz des Vereins ist Erlensee. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere
 - a) die Pflege und Förderung des Sports im Sinne der übergeordneten Sportbehörden und Sportverbände;
 - b) die Förderung der sportlichen Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V. (LSBH)
 - b) Hessischer Ringer-Verband e.V. (HRV)
 - c) Deutscher Ringer Bund e.V. (DRB)

§ 3 – Verwaltung der Mittel, Haftung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsdienliche Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt insbesondere bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für mitgebrachte Sachen in Turnhallen oder auf Sport- und Übungsplätzen übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 4 Politik & Religion

Der Verein ist ohne politische oder religiöse Einflüsse zu führen.

Mitgliedschaft

§ 5 – Erwerb, Antrag

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf das Lebensalter werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Minderjährige ist sie von den gesetzlichen Vertretern zu beantragen bzw. ist ihre Zustimmung zum Antrag erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Ausübung, Übertragbarkeit

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.

§ 7 – Erlöschen, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und spätestens 6 Wochen zum Quartalsende zu erklären.

§ 8 – Ausschluss, Beschwerde

Bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheids schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 – Versicherung

Jede Person, die sich im Verein sportlich betätigt, muss Mitglied sein. Sie wird über den Landessportbund gegen Unfall versichert.

Mitgliederversammlung

§ 10 – Aufgaben, Zuständigkeit

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand, Abteilungsvorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann nur die Mitgliederversammlung treffen:

1. Bestellung des Vorstandes, gem. § 26 BGB und deren Widerruf,
2. Änderung der Satzung,
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr, sowie deren Fälligkeit,
4. Entscheidung über die Beschwerde bei einem Mitgliederausschluss,
5. Bestellung der Revisoren (Kassenprüfer),
6. Verfügung über Vereinsvermögen
7. Auflösung des Vereins.

§ 11 – Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal innerhalb der ersten 6 Monate eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie muss vorher im Hanauer Anzeiger veröffentlicht werden.

§ 12 – Stimmrecht, Leistung, Beschlussfähigkeit

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes.

3. Eine Änderung der Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit dadurch keine Tagesordnungspunkte entfallen oder hinzukommen, zu deren Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Versammlung fest.

§ 13 – Einladung, Beschlussfähigkeit einer 2. Versammlung

Müssen Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung zurückgestellt werden, dann hat die Versammlung innerhalb von 6 Wochen erneut zur Beschlussfassung über die selben Tagesordnungspunkte zusammenzutreten. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser 2. Versammlung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 14 – Abstimmung, Wahlen

1. Mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Angelegenheiten werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. 75 % der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind erforderlich bei:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Verfügung über Vereinsvermögen
3. 75 % der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind erforderlich für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins. Eine Beschlussfähigkeit liegt erst ab 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder vor. Sollte keine Beschlussfähigkeit eintreten, tritt § 13 der Satzung in Kraft.
4. Wahlen können sowohl geheim als auch in Form einer offenen Abstimmung durchgeführt werden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, bestimmt die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

§ 15 – Niederschrift

Über die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, welche Beschlüsse gefasst oder welche Wahlen vollzogen wurden. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben.

Vereinsvorstand / Ausschüsse

§ 16 – Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl, Widerruf

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) dem vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer und
 - Sportwartbesteht und von denen jeweils zwei gemeinsam handeln müssen, sowie
 - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem 2. Kassierer
 - dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
 - dem Jugendwart
 - zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Personen berufen werden, die volljährig und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind.
3. Vor Ablauf der Wahlperiode kann die Bestellung des Vorstandes nur dann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 17 – Ausschüsse, Entlastung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden. In diese Ausschüsse können, auch Mitglieder berufen werden, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Geschäftsführung schuldig. Ihm ist Entlastung zu erteilen, wenn gegen seine Geschäftsführung keine Beanstandungen bestehen. Entlastung ist auch dem Kassierer zu

erteilen, wenn die von ihm verwaltete Kasse von mindestens 2 Revisoren geprüft und in Ordnung befunden worden ist.

§ 18 – Abstimmung, Wahlen, Niederschrift

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 15 sind sinngemäß auf die Vorstandssitzung anzuwenden.

Revisoren

§ 19 Wahl

Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Revisoren. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Gebühren und Beiträge

§ 20 – Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Beitragsgruppen

1. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins hat jedes Mitglied einen laufenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beitragszahlungen stunden oder vorübergehend erlassen.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind für folgende Gruppen festzusetzen:
 - a) Mitglieder bis zur Volljährigkeit sowie Empfänger von Renten: 10€ pro Monat
 - b) Mitglieder ab der Volljährigkeit bis zum Eintritt in den Ruhestand: 15€ pro Monat
 - c) Familien, deren Beiträge das 2,5 fache der Erwachsenen nicht überschreiten dürfen. Zur Familie zählen Ehegatten und Kinder bis zur Volljährigkeit: 25€ pro Monat.Die jeweiligen Beiträge werden monatlich zu Beginn eines jeden Monats abgebucht.

Ehrungen

§ 21 – Voraussetzungen, Art

1. Zur Ehrung langjähriger Mitglieder verleiht der Verein als Ehrenzeichen
 - a) für die 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel
 - b) für die 50-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel
2. Mitglieder mit über 50-jähriger Mitgliedschaft werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
Dabei wird die Mitgliedschaft in der TGL vor dem 01.01.1988 angerechnet.
3. Weitere Ehrungen bleiben dem Vorstand im Einzelfall vorbehalten.

Auflösung des Vereins

§ 22 – Abstimmung, Vereinsvermögen

Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Erlensee. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 23 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 02.12.1987 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erlensee, den 01. Dezember 2022